

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	19.03.2019	Vorberatung	N
2. Kreistag	28.03.2019	Entscheidung	Ö

Eva-Maria Meschenmoser/ 05.03.2019

---

**gez. Erste Landesbeamtin/ Datum**

**Planungsteam Bodensee-Oberschwaben GmbH (PBO) - Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags und Finanzierung**

**Beschlussentwurf:**

1. Dem überarbeiteten Gesellschaftsvertrag der „Planungsteam Bodensee-Oberschwaben GmbH“ (vgl. Anlage 1) wird zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt.
2. Dem bilateralen Vertrag zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Landkreis Sigmaringen (vgl. Anlage 2) (u.a. über die Ausübung des Stimmrechts zu den dort geregelten Fragen in der Gesellschafterversammlung und über die Finanzierung der Gesellschaft) wird zugestimmt.
3. Sollte der Bodenseekreis im Nachgang zur Gründung der Gesellschaft seinen Beitritt zu dieser erklären, wird die Verwaltung ermächtigt, den dadurch notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen sowie den bilateralen Vertrag zwischen den Landkreisen entsprechend zu erweitern.
4. Sollten sich im Nachgang zur Beschlussfassung aus der Abstimmung mit der Kommunalaufsicht oder dem Finanzamt noch Änderungsbedarfe an den Verträgen ergeben, so sind diese Änderungen von der Zustimmung unter Ziff. 1 und Ziff. 2 umfasst.
5. Für die im Haushaltsjahr 2018 veranschlagten und bislang nicht verbrauchten Mittel i.H.v 1 Mio. € wird eine Rückstellung gebildet.

## Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

### 1. Verträge

Der Kreistag hat am 23.11.2017 (Vorlage 0154/2017) die Gründung einer Planungsteam Bodensee-Oberschwaben GmbH (PBO) mit folgendem Inhalt beschlossen:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, zusammen mit (möglichst) den Landkreisen Sigmaringen und Bodenseekreis sowie dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und der Landsiedlung Baden-Württemberg die „Planungsteam Bodensee-Oberschwaben-GmbH“ oder eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Organisationsform zu den beschriebenen Randbedingungen zu gründen und einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag abzuschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den betroffenen Kommunen Verhandlungen über eine finanzielle Beteiligung zu führen.
3. Die Bewilligung der Finanzmittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass über die Höhe der Bereitstellung von Finanzmitteln für die nicht fixe (und zugleich größte) Kostenposition „externe Planungskosten“ in den nächsten zehn Jahren mit den jeweiligen Kreishaushalten entschieden wird.
4. Die Maßnahme wird als neues Handlungsfeld in die Kreisstrategie aufgenommen.

In der Folge hat die Verwaltung weitere intensive Gespräche zu diesem Thema geführt, zunächst mit dem Innen- und dem Verkehrsministerium Baden-Württemberg und dann vor allem mit dem Landkreis Sigmaringen, mit der Straßenbauabteilung des Regierungspräsidiums Tübingen und der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Tübingen. Wichtigste Gesprächsgrundlage war dabei die nach langer Erörterung auf der Landesebene am 28.11.2018 veröffentlichte „Verwaltungsvorschrift über die Finanzierung der Planung und des Baus von Landes- und Bundesstraßen durch Dritte“ (VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen) des Verkehrsministeriums (vgl. Anlage 3). Diese VwV bildet die Rechtsgrundlage für die Gründung der PBO.

In diesem Diskussionsprozess wurde der Gesellschaftsvertrag (ohne den Bodenseekreis) überarbeitet (vgl. Anlage 1). Gleichzeitig ist als zweites wichtiges Vertragswerk der (als Anlage 2 beigefügte) bilaterale Vertrag zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Landkreis Sigmaringen u.a. über die Ausübung des Stimmrechts zu den dort geregelten Fragen in der Gesellschafterversammlung und über die Finanzierung der Gesellschaft entstanden.

Mit der Zustimmung zu dem letztgenannten Vertrag würde der Vorbehalt in Ziff. 3 des Beschlusses vom 23.11.2017 aufgehoben. Hintergrund hierfür ist, daß das Land in allen Gesprächen nach Erlass der VwV sehr deutlich gemacht hat, daß es unter keinen Umständen bereit ist, von der PBO die Planungsaufgabe zu irgendeinem Zeitpunkt im laufenden Planungsprozess bis zum Planfeststellungsbeschluss (vgl. hierzu auch Nr. 2.2 der VwV) zurückzuübernehmen. Ein Abbruch der Planung durch die PBO vor Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses – z.B. wegen eines Stopps der dafür nötigen Finanzmittel durch den Kreistag – würde deshalb dazu führen, daß das BVWP-2016-Projekt „B 30 OU Gaisbeuren / OU Enzisreute“ wohl nie (fertig) geplant würde, weil sich auch das Land dann für die Planung dieser Maßnahme nicht mehr verantwortlich fühlen und auf die definitiv vereinbarte Aufgaben-

übernahme durch die PBO verweisen würde.  
Dies wäre das schlechteste aller denkbaren Szenarien.

Die Entscheidung für eine Unterstützung des Landes bei der Wahrnehmung seiner Planungsherrnenaufgaben durch die PBO nach der VwV Finanzierungsbeitrag Straßen ist deshalb verkehrspolitisch nur dann richtig, wenn der Kreistag bereit ist, sich verbindlich dazu zu verpflichten, in den nächsten etwa 10 Jahren entsprechend den jährlich jeweils bestehenden Mittelbedarfen die gesamte Planung bis zur Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses durchzufinanzieren. Kurz und auf den Punkt heißt dies: Man kann die Sache verantwortbar nur anfangen, wenn man bereit ist, sie auch auf jeden Fall zu Ende zu bringen.

Weiterhin gilt, dass das Instrument der PBO nur Erfolg haben kann, wenn es nach der juristischen Gründung der Gesellschaft gelingt, das notwendige qualifizierte Personal einzustellen. Um hier möglichst kein Risiko einzugehen, sollte die Gesellschaft die in der VwV vorgesehenen Planungsvereinbarungen für die einzelnen Projekte mit dem Land erst abschließen, wenn dies gesichert ist. Erst dann darf das Regierungspräsidium aus seiner Verantwortung für eine Eigenplanung entsprechend der dortigen Umsetzungskonzeption (vgl. Anlage 4) entlassen werden.

## 2. Kommunale Mitfinanzierung durch die Stadt Bad Waldsee

Die Verwaltung hat gemäß Ziff. 2 des Beschlusses vom 23.11.2017 mit der Stadt Bad Waldsee Verhandlungen über deren finanzielle Beteiligung an den Planungskosten des BVWP-2016-Projekt „B 30 OU Gaisbeuren / OU Enzisreute“ geführt. Als Maßstab hat die Verwaltung dabei das Verhältnis des örtlichen Mehrwerts und des regionalen Mehrwerts der Maßnahme gesehen und gegenüber der Stadt Bad Waldsee folgende Haltung vertreten:

- Eine hälftige Kostenbeteiligung der Stadt wäre ein gutes politisches Signal und würde im Kreistag für einen positiven Beschluss sicher helfen.
- Eine Kostenbeteiligung der Stadt von nur einem Drittel würde im Kreistag wohl zu schwierigen Diskussionen führen.

In einem zweiten Schritt hat die Verwaltung auf Grundlage einer aktualisierten Kostenschätzung ihre Position gegenüber der Stadt Bad Waldsee wie nachfolgend unter 3. dargestellt konkretisiert. Dabei wurden die genannten Summen zwar nach aktuell bestem Wissen geschätzt, entscheidend für die Kostenbeteiligung von Bad Waldsee sind aber nicht die konkreten vorläufigen Zahlen, sondern das dargestellte Rechenmodell: „Anteil Bad Waldsee = tatsächliche Gesamtausgaben – Rückerstattung Zweckauslagenpauschale Bund (allerdings hälftig vorzufinanzieren) : 2“

Die Stadt Bad Waldsee berät das Thema aktuell in ihren Gremien. Der finale Beschluss des Gemeinderats ist für den 25.03.2019 vorgesehen und konnte deshalb bei der Vorlagenerstellung noch nicht berücksichtigt werden. Das Ergebnis wird als Zu-Vorlage zur Kreistagssitzung am 28.03.2019 nachgereicht.

### 3. Kosten und Finanzierung (Landkreis Ravensburg pro Jahr)

<b>Ausgaben</b> (Schätzung)	
<u>Personal- und Sachkosten (Maximalvariante)</u> best. aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- TZ-Geschäftsführer rd. 40.000 EUR</li> <li>- 1,0 VK Projektmanager Verkehr (Ansatz 150.000 EUR/a bei 100 % + 9.700 EUR Sachkosten) = 159.700 EUR</li> <li>- 0,5 VK Projektmanager Umwelt (Ansatz 100.000 EUR/a bei 100 % + 9.700 EUR Sachkosten) = 59.700 EUR</li> <li>- 0,5 VK Assistenz (Ansatz 52.000 EUR/a bei 100 % + 9.700 EUR Sachkosten) = 35.700 EUR</li> </ul> von denen dem LK RV die Hälfte zuzuordnen ist, also gesamt	147.550 EUR
<u>Planungskosten</u> Baukosten B 30 lt. Kostenkalkulation BVWPI 2016 gerundet 93 Mio. EUR, davon 10 % als externe Planungskosten, verteilt auf 10 Jahre ergibt pro Jahr	930.000 EUR
<u>Betreuungskosten Land</u> 50.000 EUR (gesamt pro Jahr, lt. Auskunft Land), von denen dem LK RV rd. die Hälfte zuzuordnen sein wird, also gesamt	25.000 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>1.102.550 EUR</b>
<hr/>	
<b>Einnahmen</b> (Schätzung)	
Rückerstattung Bund (derzeit 3,5 % der Baukosten) - nach Rechtskraft PFB, hälftige Vorfinanzierung durch LK RV und Stadt Bad Waldsee	325.500 EUR (gerundet)
Landkreis Ravensburg	388.525 EUR
begünstigte Gemeinde Stadt Bad Waldsee	388.525 EUR?
<b>Gesamt</b>	<b>1.102.550 EUR</b>

## Finanzielle Auswirkungen:

### 1. Kurzbeschreibung

Der für den Erwerb der Beteiligung zu finanzierende Stammkapitalanteil soll 8.000 EUR betragen.

Die vom Landkreis zu finanzierenden Personal- und Sachkosten und die Planungskosten sowie die aus den Baukosten errechnete Betreuungskostenerstattung des Landes beruhen aktuell auf Schätzungen und werden auf der Basis des aktuellen Erkenntnisstands pauschal mit jährlich 1,1 Mio. Euro für 10 Jahre angesetzt.

### 2. Haushaltspositionen

*(jeweils Nummer und Bezeichnung angeben)*

Teilhaushalt / Dezernat	0	Landrat/ Erste Landesbeamtin
Unterteilhaushalt / Amt	91	Erste Landesbeamtin
Produktgruppe	5440-91	Bundesstraßen
Kontierungsobjekt	91005000 / 791005000000	Planungsteam Bodensee- Oberschwaben GmbH

### 3. Finanzierung im Kreishaushalt

#### 3.1. **Konsumtiv** (Aufwand)

Sachkonto	43150000	Zuschüsse an verb. Unternehmen
Haushaltsjahr	<b>2020</b>	<b>2021 ff. bis 2029</b>
Planansatz	1.100.000 €	9.900.000

#### 3.2. **Investiv** (Einzahlung / Auszahlung)

Sachkonto	78520000
Haushaltsjahr	<b>Haushaltsrest 2018</b>
Planansatz	8.000 €

gez. Sybille Schuh / 12.03.2019

---

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

#### Anlagen:

- Anlage 1 zu 0052-2019 Gesellschaftsvertrag - aktuelle Fassung
  - Anlage 2 zu 0052-2019 Entwurf bilateraler Vertrag Landkreis Ravensburg und Landkreis Sigmaringen
  - Anlage 3 zu 0052-2019 LKT-Rundschreiben Nr. 1263-2018 und VwV Finanzierungsbeteiligung
  - Anlage 4 zu 0052-2019 Umsetzungskonzeption Regierungspräsidium Tübingen
- Für Ihre Notizen